

Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 4441 Behamberg - Dr. Alexandra Divinzenz

Bezug:

Kundmachung vom 30. Juni 2020 in den Amtlichen Nachrichten NÖ

Frist: 12. August 2020

AMA5-S-208/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 4441 Behamberg, Nr. 38, als Nachfolgerin eines Arztes für Allgemeinmedizin mit Hausapothekenbewilligung in 4441 Behamberg, Nr. 5.**

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz wird verlautbart, dass **Frau Dr.in Alexandra Divinzenz**, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in Daxberg 9 a, 4441 Behamberg, die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Ordinationssitz in **4441 Behamberg Nr. 38** gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Gemäß § 29 Abs. 1a Apothekengesetz ist die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke auf Antrag der Nachfolgerin eines Arztes für Allgemeinmedizin mit Hausapothekenbewilligung abweichend von Abs. 1 Z 2 oder 3 zu erteilen, wenn die Nachfolgerin in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der Krankenversicherung nach Abs. 1 Z 1 steht und die Entfernung zwischen dem Berufssitz der hausapothekenführenden Ärztin und der Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke mehr als vier Straßenkilometer beträgt.

Inhaber von öffentlichen Apotheken können etwaige Einsprüche hinsichtlich der Bedarfsfrage **innerhalb von 6 Wochen**, vom Tag dieser Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Walter - Frosch